



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.64 RRB 1942/0137**

Titel **Straßen.**

Datum 15.01.1942

P. 51–52

[p. 51] Am 24./25. Februar 1941 stellte der Gemeinderat Elsau das Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Korrektur der Straße III. Klasse samt Umbau des Bachdurchlasses bei Unterschnasberg/Gemeinde Elsau.

Das kantonale Tiefbauamt legte die Behandlung dieses Begehrens zurück in der Meinung, daß die erwähnte Korrektur einer Straße III. Klasse gelegentlich als Notstandsarbeit ausgeführt werden könne. Es war dem Tiefbauamt damals nicht bekannt, daß es sich um ein dringliches Bauvorhaben handle.

Im vergangenen Sommer 1941 hat nun die Gemeinde Elsau diese Korrektur durchgeführt, ohne den regierungsrätlichen Entscheid über die Erledigung des Beitragsgesuches abzuwarten. Gegenstand der Korrektur bildete der Umbau des Durchlasses über den Tobelbach und die Verbesserung einer 100 m langen Strecke der Gemeindestraße III. Klasse von diesem Durchlaß an, Richtung Unterschnasberg, wobei die Steigungsverhältnisse korrigiert und eine bergseitige Entwässerung durchgeführt wurden. Der Kostenvoranschlag sah Ausgaben in der Höhe von Fr. 8000 vor.

Auf Anfrage teilte der Gemeinderat mit Schreiben vom 24. Dezember 1941 mit, daß die Baute vor dem Erlaß der regierungsrätlichen Beitragszusicherung habe ausgeführt werden müssen, weil die Bauauffälligkeit des erwähnten Bachdurchlasses eine sofortige Neuerstellung verlangt habe. Die Gemeindebehörde hätte es nicht verantworten können, den Straßenverkehr über diese Brücke weiterhin zu gestatten. Gleichzeitig habe auch das auf die Brücke mündende Straßenstück korrigiert werden müssen, weil der Bachdurchlaß etwas verschoben worden sei und weil die Einmündung für das Befahren mit Langholzfuhrwerken in der Richtung nach Elgg unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich gewesen sei.

Tatsache ist, daß die Überfahrt, für die eine Verkehrsbeschränkung auf 3,5 Tonnen Tragfähigkeit besteht, vor dem // [p. 52] Zerfall stand und daß sie auch zu wenig breit war, sodaß der Verkehr der Fahrzeuge stark behindert war. Die Voraussetzungen für die Zusicherung eines Staatsbeitrages sind daher gegeben. Nach § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes und der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 (Neudruck 1938) ist der Staatsbeitrag, entsprechend einem Steuerfuß der Gemeinde Elsau von 350.8% für das Jahr dritt 1938/1940, auf 30% festzusetzen. Subventionsberechtigt sind die eigentlichen Baukosten, für die eine verbindliche Offerte des Baumeisters Emil Waldvogel in der Höhe von Fr. 5954.50 vorliegt. Demgemäß würde der Staatsbeitrag 30% von rund Fr. 6000. d. h. Fr. 1800 betragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



I. Der Gemeinde Elsau wird an die Korrektion der Straße III. Klasse in Unterschnasberg, sowie an den Umbau des Tobelbachdurchlasses ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]